

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/4/2 2008/05/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2009

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1 litb;

BauO Wr §5 Abs4 litk;

BauO Wr §81 Abs4;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/05/0231 E 20. September 2005 RS 3 (hier mit Zusatz: "Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen kommt einem Nachbarn daher gemäß § 134a lit. b BO ein subjektiv- öffentliches Nachbarrecht zu.")

Stammrechtssatz

Auch die gemäß § 5 Abs. 4 lit. k BauO für Wien im Bebauungsplan getroffene Festlegung der zulässigen Höhe des Dachfirstes muss im Zusammenhalt mit der Regelung des § 81 Abs. 4 BauO für Wien als Bestimmung über die Gebäudehöhe gemäß § 134a Abs. 1 lit. b BauO für Wien angesehen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 1997, ZI. 96/05/0162). Auch die gemäß Paragraph 5, Absatz 4, Litera k, BauO für Wien im Bebauungsplan getroffene Festlegung der zulässigen Höhe des Dachfirstes muss im Zusammenhalt mit der Regelung des Paragraph 81, Absatz 4, BauO für Wien als Bestimmung über die Gebäudehöhe gemäß Paragraph 134 a, Absatz eins, Litera b, BauO für Wien angesehen werden vergleiche das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 1997, ZI. 96/05/0162).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe BauRallg5/1/5 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050149.X01

Im RIS seit

05.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at